

Synopse zur DS A 819

Synopse der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes (KJP) Offenbach

Alte Fassung	Neufassung
Artikel 2: Wahlen (1) Die Wahlen finden alle zwei Jahre in einem vom Vorstand festgelegten Zeitraum statt. (2) Die Wahlen werden stadtweit vom Vorstand koordiniert. (3) Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler ab dem 3. bis zum 12. Schuljahr. (4) Die Abgeordneten werden durch jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter einer jeden Klasse der Schule gewählt. Dies können auch die als SV-Mitglieder gewählten Klassensprecherinnen und Klassensprecher sein. (5) Zur Durchführung der Wahl wird an den Schulen ein Wahlvorstand z.B. durch die SV oder das KJP eingesetzt. (6) An die Schulen wird vor der Durchführung der Wahlen eine Empfehlung gegeben, in der die Schulen aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, dass sich möglichst Kandidatinnen und Kandidaten unterschiedlicher Altersgruppen und Nationalitäten für die Wahl aufstellen lassen.	Artikel 2: Wahlen (...) (1a) Der Wahlzeitraum kann auf Antrag des Vorstandes des KJP an den/die Stadtverordnetenvorsteher/in durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorzeitig um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn die Wahl aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Pandemien oder sonstigen außergewöhnlichen Umständen, nicht im gewöhnlichen Zeitraum stattfinden kann. Der Antrag auf Verlängerung des Wahlzeitraums darf im Laufe derselben Legislaturperiode nicht wiederholt werden. Die bisherigen Abgeordneten üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Parlamentes aus. (...)

Artikel 3: Sitzungen

- (1) Die ordentlichen Sitzungen finden halbjährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf außerhalb der regulären Zeiten außerordentliche Sitzungen einberufen.
- (3) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Zu den Sitzungen wird zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- (5) Das KJP ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das KJP nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen anberaumen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen (§ 53 Abs. 2 HGO).
- (6) Das KJP kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Referentinnen und Referenten und kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger einladen.
- (7) Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter verhindert, so nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die jeweilige Schule mit den meisten Stimmen das Stimmrecht wahr.
- (8) Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Artikel 3: Sitzungen (Beschlussfähigkeit)

- (...)
- (5) Das KJP ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das KJP nicht beschlussfähig, kann der Vorstand in seiner Einladung vorsorglich eine neue Sitzung einberufen, die 15 Minuten nach Beginn der ursprünglichen Sitzung beginnt und ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen.

Formulierungsbeispiel für die Einladung:

„Ist die Vollversammlung in der für 17:00 Uhr eingeladenen Sitzung nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand hiermit vorsorglich zu einer weiteren Sitzung der Vollversammlung am

Donnerstag, dem XXXXXX 2020 17:15 Uhr,
im XXXXXXXXXXXXX

ein.

Diese Sitzung der Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Artikel 4: Mitglieder

- (1) Die Schülerinnen und Schüler der Offenbacher Schulen wählen alle zwei Jahre ihre Abgeordneten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für das KJP.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder errechnet sich wie folgt:
- (a) In den Grundschulen werden zwei Abgeordnete pro Schule gewählt, davon muss mindestens eine/r die 3. Klasse besuchen. Der/die andere kann sowohl die 3. wie auch die 4. Klasse besuchen.
- (b) In den weiterführenden Schulen werden pro angefangene 200 Schülerinnen und Schüler einer Schule eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter gewählt. Die/der Abgeordnete muss der 5. bis 12. Klasse angehören. Von den gewählten Abgeordneten müssen mindestens 50% die 7. Klasse oder höher besuchen.
- (3) Das Mandat einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten erlischt, wenn sie oder er an eine Schule außerhalb Offenbachs wechselt oder mit 2/3 Mehrheit an ihrer/seiner Schule abgewählt wird.
- (4) In einem solchen Fall rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit den meisten Stimmen nach

Artikel 4: Mitglieder

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus gewählten und kooptierten Mitgliedern.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler der Offenbacher Schulen wählen alle zwei Jahre ihre Abgeordneten und Stellvertreterinnen und Stellvertreter für das KJP.
- (a) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder errechnet sich wie folgt:
- In den Grundschulen werden zwei Abgeordnete pro Schule gewählt, davon muss mindestens eine/r die 3. Klasse besuchen. Der/die andere kann sowohl die 3. wie auch die 4. Klasse besuchen.
- In den weiterführenden Schulen werden pro angefangene 200 Schülerinnen und Schüler einer Schule eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter gewählt. Die/der Abgeordnete muss der 5. bis 12. Klasse angehören. Von den gewählten Abgeordneten müssen mindestens 50% die 7. Klasse oder höher besuchen.
- (b) Das Mandat einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten erlischt, wenn sie oder er an eine Schule außerhalb Offenbachs wechselt oder mit 2/3 Mehrheit an ihrer/seiner Schule abgewählt wird. In einem solchen Fall rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit den meisten Stimmen nach.
- (3) Weitere, bis zu 7 Abgeordnete, können frühestens 6 Monate nach der 1. Vollversammlung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes des KJP für die verbleibende, aktuelle Amtszeit kooptiert werden. Voraussetzung ist, dass sich die zu

	berufenden Kinder und Jugendlichen durch außerordentliches Engagement und / oder durch ihre bisherige Tätigkeit in den jeweiligen Arbeitsgruppen des KJP ausgezeichnet haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
<p>Artikel 6: Vollversammlung</p> <p>(1) Die Vollversammlung (VV) ist das höchste beschlussfassende Organ des KJP. (2) Die VV wählt den Vorstand. (3) Die VV beschließt den Haushalt. (4) Die VV bestellt Kassenprüfer(innen). (5) Die VV kann Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit auflösen. (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Artikel 6: Vollversammlung</p> <p>(2a) Auf Antrag des Vorstandes kann die Vollversammlung des KJP frühestens 1 Jahr nach Beginn der Legislaturperiode durch Mehrheitsbeschluss den Vorstand um 1 weiteres Vorstandsmitglied (Beisitzer) erweitern.</p>
<p>Artikel 16: In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2000 außer Kraft</p>	<p>Artikel 16: In-Kraft-Treten:</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.</p>